

SATZUNG DER URSTROM - BÜRGERENERGIEGENOSSENSCHAFT MAINZ eG

Präambel

Die UrStrom - BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG ist die erste Energiegenossenschaft in Mainz. Sie soll es allen Mitgliedern ermöglichen, einen Beitrag zum Schutz des Klimas durch Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu leisten. Durch die Gewinnung erneuerbarer Energien und die demokratischen Strukturen einer Genossenschaft soll eine umweltfreundliche, sozial gerechte und zugleich auch wirtschaftliche Energieversorgung gefördert werden. Hierzu bietet die UrStrom - BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG Möglichkeiten für Mitwirkung und Teilhabe.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt **UrStrom - BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG**. Sitz ist Mainz.
- ▶ (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder. Sie befasst sich mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Die Genossenschaft kann auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die einen Beitrag zum Energie sparen und Klimaschutz leisten.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Generalversammlung kann eine maximale Zahl von Geschäftsanteilen pro Mitglied festlegen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom

Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Die Generalversammlung kann eine Gewinnbeteiligung der Mitglieder beschließen, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt der im Bilanzjahr geleisteten Einzahlungen richtet. Die Gewinnbeteiligung erfolgt dann vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch Bekanntmachung per E-Mail oder per Post einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist per Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Eine Änderung der Genossenschaftssatzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.
- (7) Es ist ein Protokoll der Generalversammlung zu fertigen. Dies soll enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Namen der Versammlungsleitung, Art und Ergebnis der Abstimmungen und Feststellungen der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit, maximal aber für die Dauer von fünf Jahren.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer, maximal jedoch 5 Jahre.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- für die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000 € übersteigt,
- bei wiederkehrenden Leistungen, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung
- sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse.

Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht er-

reichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(6) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung der Genossenschaft ist für die Verteilung des Reinvermögens das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse zur Hälfte nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder und zur weiteren Hälfte für als gemeinnützig anerkannte Zwecke nach Beschluss der Generalversammlung entsprechend dem Gegenstand der Genossenschaft ausgezahlt werden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „Allgemeine Zeitung“, Mainz.